Helmstadt

Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

---

Sitzungsdatum:	Montag, den 11.07.2011
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:25 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Bauleitplanung Solarpark Holzkirchhausen; hier: Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
1.1	1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Helmstadt
1.2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Holzkirchhausen"
2	Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
2.1	Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Helmstadt
2.2	Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Holzkirchhausen"
3	Mobilfunkmast Fl.Nr. 3787 Oberholz; Erweiterungsmeldung der Telekom
4	Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bayern; Errichtung eines Antennenträgers mit Versorgungseinheit im

Bereich der neuen PWC-Anlage;
hier: Zustimmungsverfahren gem. Art. 73 BayBO

5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

5.1 Sitzungskalender; voraussichtliche Änderung

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Blatz, Werner

Endres, Joachim

Haber, Matthias

Kaufmann, Maria

Kempf, Lothar

Müller, Ilona

Rückert, Manfred

Schlör, Bruno

Streitenberger, Josef

Wander, Stefan

Schriftführer

Dittmann, Klaus

Gäste/Referenten

Büttner, Bernd	zu TOP 1 und 2 öffentlich
Schubert, Wolfgang	zu TOP 1 und 2 öffentlich

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Fiederling, Andreas	Urlaub
Haber, Bernhard	Urlaub
Schätzlein, Bernd	beruflich verhindert

Wander, Fred	anderer Termin

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 4. Juli 2011 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Bauleitplanung Solarpark Holzkirchhausen; hier: Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

TOP 1.1 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Helmstadt

Sachverhalt:

Aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 30.05.2011 wurde in o.g. Sache die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Einwendungen, Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden.

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung einzeln vorgetragen und über jede Stellungnahme ein gesonderter Beschluss gefasst.

Folgende Behörden haben keine Bedenken vorgebracht:

Wehrbereichsverwaltung Süd München
Regierung von Unterfranken (telefon. Mitteilung Frau Stephan)
Staatliches Bauamt Würzburg
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Bayerischer Bauernverband
IHK Würzburg – Schweinfurt
Handwerkskammer für Unterfranken
Regionaler Planungsverband Würzburg (telefon. Mitteilung Frau Füller)
Gemeinde Holzkirchen
Gemeinde Uettingen
Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben:

Vermessungsamt Würzburg

Bund Naturschutz in Bayern, Würzburg

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Behörden mit Bedenken und Anregungen

Landratsamt Würzburg
Schreiben vom 06.07.2011, Az. 22.1-610.1-14/20/11

Planungsrecht und Städtebau

Zusammenfassung

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die Planentwürfe keine Bedenken.

Bezüglich der zu prüfenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Stellungnahme Naturschutz verwiesen.
Bezüglich der Abstände zur Bundesautobahn wird auf die Stellungnahme des Straßenbauamtes verwiesen.

Beschluss:

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden bei der Planung berücksichtigt. Auf das Ergebnis des Abstimmungsgespräches mit der Marktgemeinde, der unteren Naturschutzbehörde, der AELF Würzburg und dem Landschaftsplaner am 22.06.211 wird verwiesen.

Die Stellungnahmen der Autobahndirektion und des Straßenbauamtes werden beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Empfehlung: Rückbaupflicht

Es wird gemäß Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Inneren empfohlen, eine Rückverpflichtung in begleitenden städtebaulichen Verträgen zu verankern.

Beschluss:

Die Rückbaupflicht wird in den begleitenden städtebaulichen Verträgen verankert.
Die Folgenutzung „Fläche für Landwirtschaft“ wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Hinweis

Vom Landratsamt wird empfohlen, die zeichnerische Darstellung der Gemarkungsgren-

ze und der geplanten Mittelspannungskabel deutlicher darzustellen. Ferner soll angegeben werden, um die wievielte Änderung des Flächennutzungsplanes es sich handelt.

Beschluss:

Die redaktionellen Änderungen werden veranlasst.
Es handelt sich um die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Immissionsschutz

Es wird auf Größe und Lage des Planungsgebietes und auf mögliche Blendwirkungen verwiesen.
Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Die Hinweise werden beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Wasserrecht

Die Gemarkung ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das Gebiet liegt im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet Wertheim-Dertingen Zone III B.
Bei der Errichtung des Solarparks ist auch die Errichtung eines Transformators mit einem Umgang von wassergefährdenden Stoffen vorgesehen. Sofern der Transformator im Wasserschutzgebiet liegt, bedarf die geplante Anlage der Ausnahmegenehmigung/Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung nach § 3, Ziffer 3.2. Es wird empfohlen, die Standorte des Transformators außerhalb des Wasserschutzgebietes zu legen.
Das Wasserwirtschaftsamt ist zu hören.

Erforderliche Ausgleichsflächen sollten als Uferstreifen entlang von Gewässern ausgewiesen werden.

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Solarpark.

Beschluss:

Aus betriebstechnischen Gründen ist es nicht möglich, alle Transformatoren außerhalb des Wasserschutzgebietes anzulegen. Deshalb wird eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung zu den Ausnahmen von der Wasserschutzgebietsverordnung beantragt.

Das Wasserwirtschaftsamt wurde am Verfahren beteiligt.

Die Ausgleichsflächen werden überwiegend im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Naturschutz

Der Flächennutzungsplanänderung stehen grundsätzlich keine Einwände entgegen (aufgrund des Abstimmungsgesprächs vom 22.06.2011 ist eine gesonderte Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde nicht abgegeben worden).

Beschluss:

Die Änderungen gemäß Abstimmungsgespräch vom 22.06.2011 werden in die Planung übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Denkmalpflege

keine Einwände

Landkreismarketing

keine Einwände

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
Telefonische Mitteilung vom 07.07.2011 und Schreiben vom 08.07.2011

Der Betrieb und der Bau von Photovoltaikanlagen werden in diesem Wasserschutzgebiet für möglich gehalten. Die Schutzgebietsverordnung ist einzuhalten.
An drei Punkte der Verordnung wird besonders erinnert.

- § 3 Nr. 2.1 WSG-VO: Die Schutzfunktion der Deckschichten darf durch die Gründung nicht wesentlich vermindert werden
- § 3 Nr. 5.10 WSG-VO und § 6 Abs. 2 PflSchG: Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist grundsätzlich verboten (Solaranlage)
- Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen gilt die VAwS.

Zu gegebener Zeit wird um Übersendung aussagekräftiger Planunterlagen hinsichtlich Gründung etc. gebeten.

Es besteht Einverständnis, wenn die wasserschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die wasserschutzrechtlichen Belange zum allgemeinen Boden- und Gewässerschutz werden berücksichtigt.

Die Bodenschutzgesetze (Bodenverseuchung) werden beachtet.

Die Vorgaben der Wasserschutzgebietssatzung werden beachtet.

Dem Wasserwirtschaftsamt wird der Durchführungsvertrag mit Vorhaben- und Erschließungsplanung zugeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
Schreiben vom 28.06.2011, Az. 3.1-4621-Ne

Forstwirtschaft

Belange des Forstes sind nicht betroffen.

Landwirtschaft

Im westlichen Teil befinden sich auf den Fl.Nrn. 7424, 7368 und 7335 sehr ertragreiche Lösslehmböden mit hoher Bonität. Diese Flächen sind für die Lebensmittelproduktion unersetzlich und sollten von jeglicher anderer Nutzung ausgeschlossen werden. Auf die IMS vom 19.11.2009 (Auswahlkriterien für Solaranlagen) wird hingewiesen.

Beschluss:

Die Überplanung von Flächen mit höherer Bodengüte im westlichen Bereich als Freiflächen-Photovoltaikanlage wird nach Würdigung der angeführten Gründe beibehalten, da

- die Böden nach Ablauf der zeitlichen Befristung des Solarparks aufgrund des einfachen Rückbaus und der geringen Versiegelung wieder ackerbaulich genutzt werden können und so nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden

- die Böden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen (insbesondere Bundesbodenschutzgesetz) durch die gewählten Verankerungstechnik (Ständerbau mit Boden-Schraubenpfählen) nicht nachhaltig und erheblich verändert und beeinträchtigt werden

- die angeführten, beanspruchten Flächen der wirtschaftlichen Stabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe (hier Eigentümer und Bewirtschafter) durch das Zusatzeinkommen (Erträge aus der Energieerzeugung, ggf. auch Pflegearbeiten) dienen

- sich die Wirtschaftlichkeit durch das verschlechterte Verhältnis von Erschließungsaufwand und Ertrag deutlich verschlechtern würde

Der Vorschlag zur Verlagerung von Betriebsflächen nach Osten auf Flächen mit geringer Bodengüte wurde geprüft. Die östlich an das Betriebsgelände anschließenden Flächen sind aufgrund der (teilweisen) Neigung nach Osten und der Verschattungswirkung einer in der Biotopkartierung erfassten Hecke weniger geeignet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Rückbau – Nachfolgenutzung

Es wird begrüßt, dass die Rückbauverpflichtung in einem begleitenden städtebaulichen Vertrag geregelt werden soll. Von Seiten des AELF Würzburg wird gefordert, die geänderten Flächen nach Nutzungsende als Vorrangfläche „Fläche für die Landwirtschaft“ festzulegen.

Beschluss:

Die gesamte Fläche wird nach Ablauf der Nutzung als Solarpark wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Als Folgenutzung wird nach Nutzungsende der Solaranlage als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt (gem. § 9 Abs. 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

Gefahr der Verseuchung des Mutterbodens

Es wird begrüßt, dass Siliziummodule mit Glas und Aluminiumrahmen verwendet werden. Ebenso die geringe Bodenversiegelung durch besondere Montagetechnik. Beim Aufständermaterial ist auf die Vermeidung einer Bodenverseuchung zu achten.

Beschluss:

Die Vermeidung einer Bodenverseuchung gem. Bodenschutzgesetz wird beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Schutz des Mutterbodens während der Montage

Das AELF bittet Folgendes zu beachten:
Bodenverdichtungen, Anlieferung der Baumaterialien und die Befahrung des Ackers dürfen nur bei trockenem Wetter erfolgen. Geplante und benötigte Wege sind im Plan festzulegen. Das Anlegen von Schotterwegen sollte verboten werden. Bei unvermeidlicher Wegeschotterung wird die Verlegung eines Trennvlieses gefordert.
Der Schutz des Mutterbodens ist zu beachten. Anfallender Mutterboden soll den Landwirten zur Auffüllung schlechter landwirtschaftlicher Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss:

Die Vorgaben zum Schutz des Mutterbodens werden beachtet. Der Vorhabensträger wird davon informiert.

Die Angaben über die Wege, Zufahrten, Aufbau der Module, Bau von Trafo, Übergabestationen, etc. werden im Vorhaben- und Erschließungsplan detailliert dargestellt bzw. erläutert.

Der anfallende Oberboden wird fachgerecht behandelt.

Die Hauptandienung in der Bauzeit und Betriebszeit erfolgt über den Feldweg entlang der Autobahnböschung im Norden mit kurzen Anbindungen an die Solaranlage und die Stationen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Arbeit im Erdreich

Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen verlegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Vorhandene Drainagen und sonstige Leitungen dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigungen sind fachgerecht zu beheben.

Beschluss:

Bei der Verlegung von Erdkabel wird darauf geachtet, dass die landwirtschaftlichen Flächen keinen Einschränkungen unterliegen und keine bestehenden Leitungen (Drainage, etc.) beschädigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Verkehr

Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Solarpark nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage und Baulast von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. Straßen muss geklärt werden.

Beschluss:

Der landwirtschaftliche Verkehr wird durch den Solarpark nicht behindert. Die Unterhaltsfrage und Baulast, etc. wird im Vorhaben- und Erschließungsplan geregelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1

Persönliche Beteiligung:

Immissionen

Im direkten Anschluss an den Geltungsbereich liegen landwirtschaftliche Nutzflächen, die weiterhin bewirtschaftet werden. Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung kann es zu Staubimmissionen (Erde, Dünger, Spelzen) kommen, die sich auf die Kollektoren niederschlagen. Diese Immissionen sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolger zu dulden. Dies soll unter Festsetzungen festgeschrieben werden.

Beschluss:

Die Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu dulden. Die Tolerierung der Immissionen wird unter Festsetzungen festgeschrieben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

Nutzungskonzept der Solarfläche während des Betriebes

Die eingezäunten Flächen sollen angesät werden und als Flächen für Wiesen/Weideland genutzt werden. Dies wird befürwortet, ebenso die Möglichkeit einer Schafbeweidung. Der Freiraum der Unterkante des Zaunes soll 12-15 cm nicht überschreiten. Elektrische Leitungen sollten so verlegt werden, dass kein Verbiss möglich ist. Die Pflege sollte entweder an einen Viehhalter oder an den Eigentümer/Landwirt dieser Fläche vergeben werden (Garantie für schonende Pflege). Zäune müssen so errichtet werden, dass die Bewirtschaftung der zu mähenden Flächen mit Maschinen möglich ist. Die Möglichkeit der verschiedenartigen Nutzung neben der Solarstromgewinnung (z.B. Anbau von Kulturen für geschützte, seltene Tiere und Pflanzen, Gewürz- und Heilkräuter, Mähgut für Biogasanlagen etc.) sollte offengehalten werden

Beschluss:

Die Anregungen zur Zaunanlage, elektrischen Kabel und zur Pflege der Anlage werden beachtet. Die Ausführungen werden dem Betreiber der Anlage zur Beachtung mitgeteilt.

Die Anregung der verschiedenartigen Nutzungsmöglichkeiten neben der Solarstromgewinnung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme

Sehr positiv wurde das konstruktive Abstimmungsgespräch am 22.06.2011 bei der Unte-

ren Naturschutzbehörde beim Landratsamt aufgenommen. Der Inhalt der dort getroffenen Festlegungen wird begrüßt und aus ökologischer Sicht sehr positiv bewertet, da allein die Umwandlung der Fläche unter den Solarmodulen von Ackerland in Grünland eine Vervielfachung der Artenzahl bewirkt. Durch den Zuschnitt der beteiligten Flächen entsteht an den Rändern ein großes Potential an Ausgleichsfläche. Es besteht die Möglichkeit, diese für das Ökokonto der Gemeinde zu verwenden.

Beschluss:

Das Ergebnis des Abstimmungsgespräches am 22.06.2011 wird in die Planung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Einstellen von Flächen für das gemeindliche Ökokonto

Die am südlichen Gebietsrand dargestellten Ausgleichsflächen (ca. 8.450 m ²), decken den mindestens anzusetzenden Ausgleichsfaktor von 0,1 ab, der aber auch die festgesetzten umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen nötig macht. Dazu gehört u.a. die Festsetzung autochtoner (gebietsheimischer) Wieseneinsaaten innerhalb der Betriebsfläche.

Die nördlich der Betriebsfläche dargestellten Grünflächen befinden sich innerhalb der sog. Beeinträchtigungszone der Autobahn (50 m ab Fahrbahnrand), in der nach den Konventionen zur Eingriffsregelung zwischen damaligem BaySTMLU und Oberster Baubehörde (BaySTMI) keine Ausgleichsflächen angelegt werden sollen. Sind diese anderweitig nicht nachweisbar, werden sie nur mit halbem Flächenwert angerechnet. Diese Flächen werden hier als den Eingriff mindernde Maßnahmen im Sinne des Bayerischen Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bewertet.

Die geplanten Grünflächen sind zudem als Teil des Bebauungsplans zeitlich befristet und werden nach Betriebsende der PV-Anlage wieder zu Flächen für die Landwirtschaft. Würde eine Zuordnung der Flächen zu anderen Eingriffsvorhaben nun im Rahmen eines Ökokontos erfolgen, wäre die Bindung zeitlich auf die Dauer des jeweiligen Eingriffs befristet und der landwirtschaftlichen Produktion auf nicht absehbare Zeit entzogen. Aus vorgenannten Gründen wird daher wird von Festsetzungen von Flächen für das Ökokonto Abstand genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

E.ON Bayern
Schreiben vom 20.06.2011 – Az.: EBY-NL MaB-Wi

Im Geltungsbereich befinden sich keine Mittelspannungsanlagen der E.ON, somit bestehen keine Bedenken seitens E.ON.

Diese Stellungnahme stellt jedoch keine Zusage bezüglich Einspeisung in das Netz der E.ON Bayern dar.

Beschluss:

Die Einspeisezusage liegt bereits vor, siehe Schreiben vom 16.08. 2010 (Bearbeitungsnummer 200000296693). Einspeisepunkt ist am Mast 19, Strecke 234/2030 bis zur Station in Homburg/Main.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

(Die 2. Ausfertigung der Verfahrensunterlagen war zur internen Weiterleitung an die E.ON Netz GmbH bestimmt. Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Wirth am 21.06.2011 wurde festgestellt, dass sich keine Hochspannungsanlagen der E.ON Netz GmbH im Geltungsbereich befinden).

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Referat B IV Bodendenkmäler
Schreiben vom 07.06.2011 Az.: P-2011-2047-1_S2

Nach bisherigem Kenntnisstand kein Einwand.

Hinweise auf Meldepflicht gem. Art. 8 Abs. 1 DSchG und Funde bzw. Fundort gem. Art. 8 Abs. 2 DSchG.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan wird unter „Hinweise durch Text 1. Denkmalschutz“ bereits darauf verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Referat A IV Baudenkmäler
Schreiben vom 09.06.2011

Hinweis: Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden durch die Planung nicht berührt.

Sofern in Zukunft im Geltungsbereich oder in unmittelbarer Nähe Maßnahmen an Baudenkmälern durchgeführt werden, ist das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zum Bauantrag zu hören.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Autobahndirektion Nordbayern Würzburg
Schreiben vom 04.07.2011 Az.: W5201-4621/4622/A3

Das Plangebiet hat einen Abstand von 5 m und mehr zum künftigen befestigten Fahrbahnrand (=Standstreifen) der A 3. Geplante Hochbauten im Sinne des § 9 BFStrG haben einen Abstand von 40 m und mehr zum künftigen Fahrbahnrand der A 3.

Der Inhalt des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 29.06.2007 ist vollständig zu übernehmen.

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände, wenn die in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen und Bedingungen Nr. 1-10 berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise Nr. 1 bis 10 werden beachtet und umgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Deutsche Telekom Würzburg
Schreiben vom 07.07.2011

Es wird mitgeteilt, dass die Deutsche Telekom AG keine Anschlussverpflichtung an das öffentliche Telekommunikationsnetz trifft. Sollte der Betreiber einen Anschluss wünschen, müssen die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden, diesbezügliche Wünsche sind rechtzeitig mitzuteilen.

Beschluss:

Es wird kein Telefonanschluss benötigt. Der Hinweis wird insoweit zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Stadtwerke Wertheim
Schreiben vom 06.06.2011 Az.: Stefan Wolf/wi/530.1/001302

Teile des Plangebiets befinden sich in der Schutzzone III b des Wasserschutzgebiets Dertingen. Die entsprechenden Vorgaben der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Würzburg.

Beschluss:

Die entsprechenden Vorgaben der Schutzgebietsverordnung werden beachtet. Das Landratsamt Würzburg wurde am Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
Schreiben vom 14.06.2011 Az.: 25.42-3732/3733 Hr. Kleinhans

Die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Bayern – erhebt keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass Blendwirkungen für Luftfahrer auszuschließen sind.

Die Stellungnahme berücksichtigt nur die Lagebeziehung zu bestehenden oder geplanten zivilen Flugplätzen. Es wird geboten, die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München – und die Träger eines evtl. betroffenen Krankenhauses zu beteiligen.

Ferner bleiben Belange der Flugsicherungseinrichtungen unberücksichtigt. Zuständig ist hierfür das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Langen.

Beschluss:

Die Blendwirkung der Anlage ist für die Luftfahrer nach den bisherigen Erkenntnissen nicht bekannt. Die Gläser der Module sind im Vergleich zu sonstigen Verglasungen eisenarm. Die Reflektion wird dadurch wesentlich verringert.

Die Wehrbereichsverwaltung Süd und das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg wurden nach Eingang dieser Stellungnahme beteiligt.

Die Wehrbereichsverwaltung hat keine Einwendungen und das Kommunalunternehmen hat keine Stellungnahmen abgegeben.

Das Bundesamt für Flugsicherung in Langen wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

TOP 1.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Holzkirchhausen"

Sachverhalt:

Aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 30.05.2011 wurde in o.g. Sache die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Einwendungen, Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden.

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung einzeln vorgetragen und über jede Stellungnahme ein gesonderter Beschluss gefasst.

Folgende Behörden haben keine Bedenken vorgebracht:

Wehrbereichsverwaltung Süd München
Regierung von Unterfranken (telefon. Mitteilung Frau Stephan)
Staatliches Bauamt Würzburg
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Bayerischer Bauernverband
IHK Würzburg – Schweinfurt
Handwerkskammer für Unterfranken
Regionaler Planungsverband Würzburg (telefon. Mitteilung Frau Füller)
Gemeinde Holzkirchen
Gemeinde Uettingen
Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben:

Vermessungsamt Würzburg
Bund Naturschutz in Bayern, Würzburg

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Behörden mit Bedenken und Anregungen

Landratsamt Würzburg
Schreiben vom 06.07.2011, Az. 22.1-610.1-14/20/11

Planungsrecht und Städtebau

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan nur Festsetzungen aus städtebaulichen Gründen gem. § 9 BauGB getroffen werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Die unter Ziff. 1.6 Brandschutz aufgeführten Festsetzungen werden herausgenommen.

Immissionsschutz

keine Einwendungen aufgrund der großen Entfernung zur nächsten schutzwürdigen Bebauung.

Wasserrecht

Die Gemarkung ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das Gebiet liegt im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet Wertheim-Dertingen Zone III B.
Bei der Errichtung des Solarparks ist auch die Errichtung eines Transformators mit einem Umgang von wassergefährdenden Stoffen vorgesehen. Sofern der Transformator im Wasserschutzgebiet liegt, bedarf die geplante Anlage der Ausnahmegenehmigung/Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung nach § 3, Ziffer 3.2. Es wird empfohlen, die Standorte des Transformators außerhalb des Wasserschutzgebietes zu legen.
Das Wasserwirtschaftsamt ist zu hören.

Erforderliche Ausgleichsflächen sollten als Uferstreifen entlang von Gewässern ausgewiesen werden.

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Solarpark.

Beschluss:

Aus betriebstechnischen Gründen ist es nicht möglich, alle Transformatoren außerhalb des Wasserschutzgebietes anzulegen. Deshalb wird eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung zu den Ausnahmen von der Wasserschutzgebietsverordnung beantragt.

Das Wasserwirtschaftsamt wurde am Verfahren beteiligt.

Die Ausgleichsflächen werden überwiegend im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Naturschutz

Zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hat darüber hinaus ein Abstimmungsgespräch zum Vorentwurf stattgefunden.
Das Ergebnis ist im Aktenvermerk des Büros Dietz und Partner vom 22.06.2011 zusammengefasst.

1. Artenschutz lt. Begründung zur Gründordnungsplanung
   Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird bestätigt. Die Empfehlungen sind jedoch nicht ausreichend (Bauzeitenregelung). Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher konkret als Bedingung festzusetzen.

2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
   Die Ergebnisse des Abstimmungsgespräches sind bis zur öffentlichen Auslegung einzuarbeiten (Hinweis auf die Ziffern 1-7).
   Die konkreten Maßnahmen für den Eingriff in das Landschaftsbild sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
   Die abschließende Stellungnahme erfolgt nach Planänderung bzw. in der öffentlichen Auslage.

Beschluss:

Artenschutz:

Das Ergebnis des Abstimmungsgespräches wird in die Planung eingearbeitet. die erforderlichen Maßnahmen werden konkret festgesetzt.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die Ergebnisse des Abstimmungsgespräches werden in die Planung übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Denkmalpflege

keine Einwände

Landkreismarketing

keine Einwände

Gesundheitsamt

Aus siedlungs- und ortshygienischer Sicht kann dem Bebauungsplan vollumfänglich zugestimmt werden.

Hinweis aus Wasserschutzgebietszone III b Wertheim-Dertingen:
Die zuständigen Behörden sind zu befragen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Stellen wurden beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
Telefonische Mitteilung vom 07.07.2011 und Schreiben vom 08.07.2011

Der Betrieb und der Bau von Photovoltaikanlagen werden in diesem Wasserschutzgebiet für möglich gehalten. Die Schutzgebietsverordnung ist einzuhalten.
An drei Punkte der Verordnung wird besonders erinnert.

- § 3 Nr. 2.1 WSG-VO: Die Schutzfunktion der Deckschichten darf durch die Gründung nicht wesentlich vermindert werden
- § 3 Nr. 5.10 WSG-VO und § 6 Abs. 2 PflSchG: Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist grundsätzlich verboten (Solaranlage)
- Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen gilt die VAwS.

Zu gegebener Zeit wird um Übersendung aussagekräftiger Planunterlagen hinsichtlich Gründung etc. gebeten.

Es besteht Einverständnis, wenn die wasserschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die wasserschutzrechtlichen Belange zum allgemeinen Boden- und Gewässerschutz werden berücksichtigt.

Die Bodenschutzgesetze (Bodenverseuchung) werden beachtet.

Die Vorgaben der Wasserschutzgebietssatzung werden beachtet.

Dem Wasserwirtschaftsamt wird der Durchführungsvertrag mit Vorhaben- und Erschließungsplanung zugeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
Schreiben vom 28.06.2011, Az. 3.1-4621-Ne

Forstwirtschaft

Belange des Forstes sind nicht betroffen.

Landwirtschaft

Im westlichen Teil befinden sich auf den Fl.Nrn. 7424, 7368 und 7335 sehr ertragreiche Lösslehmböden mit hoher Bonität. Diese Flächen sind für die Lebensmittelproduktion unersetzlich und sollten von jeglicher anderer Nutzung ausgeschlossen werden. Auf die IMS vom 19.11.2009 (Auswahlkriterien für Solaranlagen) wird hingewiesen.

Beschluss:

Die Überplanung von Flächen mit höherer Bodengüte im westlichen Bereich als Freiflächen-Photovoltaikanlage wird nach Würdigung der angeführten Gründe beibehalten, da

- die Böden nach Ablauf der zeitlichen Befristung des Solarparks aufgrund des einfachen Rückbaus und der geringen Versiegelung wieder ackerbaulich genutzt werden können und so nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden

- die Böden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen (insbesondere Bundesbodenschutzgesetz) durch die gewählten Verankerungstechnik (Ständerbau mit Boden-Schraubenpfählen) nicht nachhaltig und erheblich verändert und beeinträchtigt werden

- die angeführten, beanspruchten Flächen der wirtschaftlichen Stabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe (hier Eigentümer und Bewirtschafter) durch das Zusatzeinkommen (Erträge aus der Energieerzeugung, ggf. auch Pflegearbeiten) dienen

- sich die Wirtschaftlichkeit durch das verschlechterte Verhältnis von Erschließungsaufwand und Ertrag deutlich verschlechtern würde

Der Vorschlag zur Verlagerung von Betriebsflächen nach Osten auf Flächen mit geringer Bodengüte wurde geprüft. Die östlich an das Betriebsgelände anschließenden Flächen sind aufgrund der (teilweisen) Neigung nach Osten und der Verschattungswirkung einer in der Biotopkartierung erfassten Hecke weniger geeignet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg

<u>Rückbau – Nachfolgenutzung</u>

Es wird begrüßt, dass die Rückbauverpflichtung in einem begleitenden städtebaulichen Vertrag geregelt werden soll. Von Seiten des AELF Würzburg wird gefordert, die geänderten Flächen nach Nutzungsende als Vorrangfläche „Fläche für die Landwirtschaft“ festzulegen.

Beschluss:

Die gesamte Fläche wird nach Ablauf der Nutzung als Solarpark wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Als Folgenutzung wird nach Nutzungsende der Solaranlage als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt (gem. § 9 Abs. 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

Gefahr der Verseuchung des Mutterbodens

Es wird begrüßt, dass Siliziummodule mit Glas und Aluminiumrahmen verwendet werden. Ebenso die geringe Bodenversiegelung durch besondere Montagetechnik. Beim Aufständermaterial ist auf die Vermeidung einer Bodenverseuchung zu achten.

Beschluss:

Die Vermeidung einer Bodenverseuchung gem. Bodenschutzgesetz wird beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Schutz des Mutterbodens während der Montage

Das AELF bittet Folgendes zu beachten:
Bodenverdichtungen, Anlieferung der Baumaterialien und die Befahrung des Ackers dürfen nur bei trockenem Wetter erfolgen. Geplante und benötigte Wege sind im Plan festzulegen. Das Anlegen von Schotterwegen sollte verboten werden. Bei unvermeidlicher Wegeschotterung wird die Verlegung eines Trennvlieses gefordert.
Der Schutz des Mutterbodens ist zu beachten. Anfallender Mutterboden soll den Landwirten zur Auffüllung schlechter landwirtschaftlicher Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss:

Die Vorgaben zum Schutz des Mutterbodens werden beachtet. Der Vorhabensträger wird davon informiert.

Die Angaben über die Wege, Zufahrten, Aufbau der Module, Bau von Trafo, Übergabestationen, etc. werden im Vorhaben- und Erschließungsplan detailliert dargestellt bzw. erläutert.

Der anfallende Oberboden wird fachgerecht behandelt.

Die Hauptandienung in der Bauzeit und Betriebszeit erfolgt über den Feldweg entlang der Autobahnböschung im Norden mit kurzen Anbindungen an die Solaranlage und die Stationen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Arbeit im Erdreich

Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen verlegt werden, sind so zu verlegen,

dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Vorhandene Drainagen und sonstige Leitungen dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigungen sind fachgerecht zu beheben.

Beschluss:

Bei der Verlegung von Erdkabel wird darauf geachtet, dass die landwirtschaftlichen Flächen keinen Einschränkungen unterliegen und keine bestehenden Leitungen (Drainage, etc.) beschädigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Verkehr

Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Solarpark nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage und Baulast von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. Straßen muss geklärt werden.

Beschluss:

Der landwirtschaftliche Verkehr wird durch den Solarpark nicht behindert. Die Unterhaltsfrage und Baulast, etc. wird im Vorhaben- und Erschließungsplan geregelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Immissionen

Im direkten Anschluss an den Geltungsbereich liegen landwirtschaftliche Nutzflächen, die weiterhin bewirtschaftet werden. Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung kann es zu Staubimmissionen (Erde, Dünger, Spelzen) kommen, die sich auf die Kollektoren niederschlagen. Diese Immissionen sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolger zu dulden. Dies soll unter Festsetzungen festgeschrieben werden.

Beschluss:

Die Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu dulden. Die Tolerierung der Immissionen wird unter Festsetzungen festgeschrieben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

Nutzungskonzept der Solarfläche während des Betriebes

Die eingezäunten Flächen sollen angesät werden und als Flächen für Wiesen/Weideland genutzt werden. Dies wird befürwortet, ebenso die Möglichkeit einer Schafbeweidung. Der Freiraum der Unterkante des Zaunes soll 12-15 cm nicht überschreiten. Elektrische Leitungen sollten so verlegt werden, dass kein Verbiss möglich ist. Die Pflege sollte entweder an eine Viehhalter oder an den Eigentümer/Landwirt dieser Fläche vergeben werden (Garantie für schonende Pflege). Zäune müssen so errichtet werden, dass die Bewirtschaftung der zu mähenden Flächen mit Maschinen möglich ist. Die Möglichkeit der verschiedenartigen Nutzung neben der Solarstromgewinnung (z.B. Anbau von Kulturen für geschützte, seltene Tiere und Pflanzen, Gewürz- und Heilkräuter, Mähgut für Biogasanlagen etc.) sollte offen gehalten werden

Beschluss:

Die Anregungen zur Zaunanlage, elektrischen Kabel und zur Pflege der Anlage werden beachtet. Die Ausführungen werden dem Betreiber der Anlage zur Beachtung mitgeteilt.

Die Anregung der verschiedenartigen Nutzungsmöglichkeiten neben der Solarstromgewinnung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme

Sehr positiv wurde das konstruktive Abstimmungsgespräch am 22.06.2011 bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt aufgenommen. Der Inhalt der dort getroffenen Festlegungen wird begrüßt und aus ökologischer Sicht sehr positiv bewertet, da allein die Umwandlung der Fläche unter den Solarmodulen von Ackerland in Grünland eine Vervielfachung der Artenzahl bewirkt. Durch den Zuschnitt der beteiligten Flächen entsteht an den Rändern ein großes Potential an Ausgleichsfläche. Es besteht die Möglichkeit, diese für das Ökokonto der gemeinde zu verwenden.

Beschluss:

Das Ergebnis des Abstimmungsgespräches am 22.06.2011 wird in die Planung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Einstellen von Flächen für das gemeindliche Ökokonto

Die am südlichen Gebietsrand dargestellten Ausgleichsflächen (ca. 8.450 m ²), decken den mindestens anzusetzenden Ausgleichsfaktor von 0,1 ab, der aber auch die festgesetzten umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen nötig macht. Dazu gehört u.a. die

Festsetzung autochtoner (gebietsheimischer) Wieseneinsaaten innerhalb der Betriebsfläche.

Die nördlich der Betriebsfläche dargestellten Grünflächen befinden sich innerhalb der sog. Beeinträchtigungszone der Autobahn (50 m ab Fahrbahnrand), in der nach den Konventionen zur Eingriffsregelung zwischen damaligem BaySTMLU und Oberster Baubehörde (BaySTMI) keine Ausgleichsflächen angelegt werden sollen. Sind diese anderweitig nicht nachweisbar, werden sie nur mit halbem Flächenwert angerechnet. Diese Flächen werden hier als den Eingriff mindernde Maßnahmen im Sinne des Bayerischen Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bewertet.

Die geplanten Grünflächen sind zudem als Teil des Bebauungsplans zeitlich befristet und werden nach Betriebsende der PV-Anlage wieder zu Flächen für die Landwirtschaft. Würde eine Zuordnung der Flächen zu anderen Eingriffsvorhaben nun im Rahmen eines Ökokontos erfolgen, wäre die Bindung zeitlich auf die Dauer des jeweiligen Eingriffs befristet und der landwirtschaftlichen Produktion auf nicht absehbare Zeit entzogen. Aus vorgenannten Gründen wird daher wird von Festsetzungen von Flächen für das Ökokonto Abstand genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

E.ON Bayern
Schreiben vom 20.06.2011 – Az.: EBY-NL MaB-Wi

Im Geltungsbereich befinden sich keine Mittelspannungsanlagen der E.ON, somit bestehen keine Bedenken seitens E.ON.

Diese Stellungnahme stellt jedoch keine Zusage bezüglich Einspeisung in das Netz der E.ON Bayern dar.

Beschluss:

Die Einspeisezusage liegt bereits vor, siehe Schreiben vom 16.08. 2010 (Bearbeitungsnummer 200000296693). Einspeisepunkt ist am Mast 19, Strecke 234/2030 bis zur Station in Homburg/Main.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

(Die 2. Ausfertigung der Verfahrensunterlagen war zur internen Weiterleitung an die E.ON Netz GmbH bestimmt. Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Wirth am 21.06.2011 wurde festgestellt, dass sich keine Hochspannungsanlagen der E.ON Netz GmbH im Geltungsbereich befinden).

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Referat B IV Bodendenkmäler

Schreiben vom 07.06.2011 Az.: P-2011-2047-1_S2

Nach bisherigem Kenntnisstand kein Einwand.

Hinweise auf Meldepflicht gem. Art. 8 Abs. 1 DSchG und Funde bzw. Fundort gem. Art. 8 Abs. 2 DSchG.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan wird unter „Hinweise durch Text 1. Denkmalschutz“ bereits darauf verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Referat A IV Baudenkmäler
Schreiben vom 09.06.2011

Hinweis: Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden durch die Planung nicht berührt.

Sofern in Zukunft im Geltungsbereich oder in unmittelbarer Nähe Maßnahmen an Baudenkmälern durchgeführt werden, ist das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zum Bauantrag zu hören.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Autobahndirektion Nordbayern Würzburg
Schreiben vom 04.07.2011 Az.: W5201-4621/4622/A3

Das Plangebiet hat einen Abstand von 5 m und mehr zum künftigen befestigten Fahrbahnrand (=Standstreifen) der A 3. Geplante Hochbauten im Sinne des § 9 BFStrG haben einen Abstand von 40 m und mehr zum künftigen Fahrbahnrand der A 3.

Der Inhalt des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 29.06.2007 ist vollständig zu übernehmen.

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände, wenn die Auflagen und Bedingungen berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise Nr. 1 bis 10 werden beachtet und umgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Deutsche Telekom Würzburg
Schreiben vom 07.07.2011

Es wird mitgeteilt, dass die Deutsche Telekom AG keine Anschlussverpflichtung an das öffentliche Telekommunikationsnetz trifft. Sollte der Betreiber einen Anschluss wünschen, müssen die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden, diesbezügliche Wünsche sind rechtzeitig mitzuteilen.

Beschluss:

Es wird kein Telefonanschluss benötigt. Der Hinweis wird insoweit zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Stadtwerke Wertheim
Schreiben vom 06.06.2011 Az.: Stefan Wolf/wi/530.1/001302

Teile des Plangebiets befinden sich in der Schutzzone III b des Wasserschutzgebiets Dertingen. Die entsprechenden Vorgaben der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Würzburg.

Beschluss:

Die entsprechenden Vorgaben der Schutzgebietsverordnung werden beachtet. Das Landratsamt Würzburg wurde am Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
Schreiben vom 14.06.2011 Az.: 25.42-3732/3733 Hr. Kleinhans

Die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Bayern – erhebt keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass Blendwirkungen für Luftfahrer auszuschließen sind.

Die Stellungnahme berücksichtigt nur die Lagebeziehung zu bestehenden oder geplanten zivilen Flugplätzen. Es wird geboten, die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München – und die Träger eines evtl. betroffenen Krankenhauses zu beteiligen.

Ferner bleiben Belange der Flugsicherungseinrichtungen unberücksichtigt. Zuständig ist hierfür das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Langen.

Beschluss:

Die Blendwirkung der Anlage ist für die Luftfahrer nach den bisherigen Erkenntnissen nicht bekannt. Die Gläser der Module sind im Vergleich zu sonstigen Verglasungen eisenarm. Die Reflektion wird dadurch wesentlich verringert.

Die Wehrbereichsverwaltung Süd und das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg wurden nach Eingang dieser Stellungnahme beteiligt.

Die Wehrbereichsverwaltung hat keine Einwendungen und das Kommunalunternehmen hat keine Stellungnahmen abgegeben.

Das Bundesamt für Flugsicherung in Langen wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

TOP 2.1 Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Helmstadt

Sachverhalt:

Die Änderungen die sich ggf. aus der Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden ergeben, werden vom Planer in die Verfahrensunterlagen eingearbeitet.

Diese geänderte Fassung ist vom Marktgemeinderat zu billigen. Anschließend wird die Planung in dieser geänderten Fassung öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB) und den Behörden zur Stellungnahme (§ 4 Abs. 2 BauGB) übersandt. Dies wird öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den vorgestellten Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Helmstadt und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Holzkirchhausen“ mit Begründung, Umweltbericht, Grünordnung und der entspre-

chenden artenschutzrechtlichen Prüfung jeweils vom 30.05.2011 in der jeweils geänderten Fassung zu billigen.

Der Marktgemeinderat erteilt den Auftrag, die beschlossenen Änderungen einzuarbeiten und die geänderten Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden gem. Art. 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Holzkirchhausen"

Sachverhalt:

Die Änderungen die sich ggf. aus der Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden ergeben, werden vom Planer in die Verfahrensunterlagen eingearbeitet.

Diese geänderte Fassung ist vom Marktgemeinderat zu billigen. Anschließend wird die Planung in dieser geänderten Fassung öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB) und den Behörden zur Stellungnahme (§ 4 Abs. 2 BauGB) übersandt. Dies wird öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den vorgestellten Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Helmstadt und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Holzkirchhausen“ mit Begründung, Umweltbericht, Grünordnung und der entsprechenden artenschutzrechtlichen Prüfung jeweils vom 30.05.2011 in der jeweils geänderten Fassung zu billigen.

Der Marktgemeinderat erteilt den Auftrag, die beschlossenen Änderungen einzuarbeiten und die geänderten Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden gem. Art. 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Mobilfunkmast Fl.Nr. 3787 Oberholz; Erweiterungsmeldung der Telekom

Mit Schreiben vom 09.06.2011 teilt die Telekom Netzproduktion mit, dass sie den Mobilfunkstandort Fl.Nr. 3787 im Oberholz für T-Mobile um die neue LTE-Technik erweitern wird.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 4	**Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bayern; Errichtung eines Antennenträgers mit Versorgungseinheit im Bereich der neuen PWC-Anlage; hier: Zustimmungsverfahren gem. Art. 73 BayBO**

Sachverhalt:

Der Sachverhalt wurde bereits in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 09.05.2011 behandelt; auf das entsprechende Sitzungsprotokoll wird verwiesen.

Beschlossen wurde, die erbetene Nachbarzustimmung und das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen. Dies wurde dem antragstellenden Staatlichen Bauamt Würzburg mit Schreiben vom 12.05.2011 unter Rückgabe der Antragsunterlagen mitgeteilt.

Daraufhin hat die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 27.06.2011 mitgeteilt, dass aufgrund der ablehnenden Stellungnahme des Marktes Helmstadt das Staatliche Bauamt mit Schreiben vom 09.06.2011 die Durchführung des erforderlichen Zustimmungsverfahrens beantragt hat.

Die Regierung von Unterfranken bittet, im Rahmen dieses Verfahrens über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden und im Falle der Verweigerung des Einvernehmens die Ablehnungsgründe darzulegen.

Die Regierung weist in ihrem Schreiben ausdrücklich darauf hin, dass sowohl seitens des Landratsamtes als auch seitens des Sachgebietes Naturschutz der Regierung Einwendungen im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und seitens des Sachgebietes Technischer Umweltschutz der Regierung im Hinblick auf elektromagnetische Felder keine Einwendungen erhoben wurden und die Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf elektromagnetische Felder durch die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur bestätigt wurde.

Zwischenzeitlich wurde vom Staatlichen Bauamt mit Schreiben vom 07.06.2011 die nicht eindeutige Eigentumssituation hinsichtlich des Standorts aufgeklärt. Danach befindet sich der Standort auf einer Fläche, die im Zuge der Flächenbereinigung für den Autobahnausbau vom Markt Helmstadt an die Autobahndirektion verkauft wurde und für die eine Auflassungsvormerkung zugunsten des Bundes im Grundbuch eingetragen ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass weder hinsichtlich der Eigentümersituation des Standorts noch hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Sachlage Gesichtspunkte vorliegen, die einer Zustimmung gem. Art. 73 BayBO entgegenstehen.

Bei dieser eindeutigen Sachlage sollte auf die nochmalige Verweigerung des Einvernehmens verzichtet werden. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass es sich hier um die notwendige technische Infrastruktur für den Behördenfunk handelt, die auch Voraussetzung für die Arbeit der Sicherheitsorganisationen (z.B. Feuerwehr) ist und damit der Sicherheit auch des Marktes Helmstadt dient.

Der Marktgemeinderat ist demgegenüber einvernehmlich der Auffassung, dass eine zustimmende Stellungnahme in Form der Erteilung des Einvernehmens nicht erfolgen kann. Der Marktgemeinderat spricht sich weiterhin gegen die Errichtung und Inbetriebnahme zusätzlicher Funk- und Antennenanlagen aus, da gesundheitsschädliche Auswirkungen solcher Anlagen wissenschaftlich durchaus strittig sind und somit nicht ausgeschlossen werden können. Das bereits bestehende Strahlungsrisiko, das von der nahe gelegenen Mobilfunkanlage

am Oberholz ausgeht, soll nicht durch eine zusätzliche Sendeanlage noch weiter erhöht werden.

Beschluss:

Der Markt Helmstadt beschließt, im Rahmen des Zustimmungsverfahrens gem. Art. 73 BayBO das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 5.1 Sitzungskalender; voraussichtliche Änderung

Sachverhalt:

Die lt. Sitzungskalender für Montag, 22.08.2011 vorgesehene Sitzung des Marktgemeinderates wird voraussichtlich auf **Montag, 29.08.2011** verschoben.

Grund ist die Behandlung der 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wegen des Solarparks Holzkirchhausen, voraussichtlich mit Satzungsbeschluss und Beschluss des Durchführungsvertrages.

Dies ist zum ursprünglichen Sitzungstermin 22.08.2011 aufgrund der formalen Verfahrensvorgaben zeitlich nicht möglich.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann
Schriftführer